

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 8. August 2017
GZ. BMF-310205/0139-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13580/J vom 8. Juni 2017 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Als Bundesminister für Finanzen ist es mir ein besonderes Anliegen festzuhalten, dass der zentrale Budgetgrundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes selbstverständlich im Rahmen des gesamten Budgetkreislaufes beachtet wird. Um dem Prinzip der Budgetwahrheit zu entsprechen, sind die Budgetpositionen in den einzelnen Untergliederungen daher auch Budgetmittel im Sinne von § 28 BHG 2013 möglichst genau zu veranschlagen. Da es sich bei einem Budget aber immer um eine Planungsgröße handelt, die nicht nur vom Verhalten in der Verwaltung, sondern auch maßgeblich von der Weiterentwicklung bestehender Regelungen, der künftigen Wirtschaftsentwicklung und den Steuereinnahmen abhängig ist, ist das Budget – wie jede andere Planungsgröße auch – mit Unsicherheiten behaftet. Wie sich aus den Antworten zu den einzelnen Punkten der vorliegenden Anfrage ergibt, stellen selbst die vermeintlichen „Falschbudgetierungen“ im Sinne der Anfrage keine solchen dar: Vielmehr gab es zum Zeitpunkt der Planung gute Gründe für die gewählten Planungsgrößen, auch wenn sich in einzelnen ausgewählten Bereichen die Realität anders entwickelt hat, wodurch es einerseits zu Mehrauszahlungen, andererseits aber auch zu Minderauszahlungen kam. Tatsache ist

aber auch, dass mit Auszahlungen von 76,3 Mrd. Euro und Einzahlungen in Höhe von 71,3 Mrd. Euro und somit einem Nettofinanzierungssaldo von rund – 5 Mrd. Euro die Annahmen des Bundesvoranschlags im Wesentlichen erreicht werden konnten. Der Nettofinanzierungssaldo lag nur um rund 0,4 Mrd. Euro, das Nettoergebnis um rund 0,1 Mrd. Euro über dem Voranschlag.

Vorab wird zu den Fragen 1. bis 9. betreffend Bildung folgendes angemerkt:

Die Aussage „Gerade die Finanzminister der letzten Jahren waren es, die Reformen im Unterrichtsbereich verhindert haben“ entspricht nicht den Tatsachen.

In den vergangenen Jahren wurden Reformen im Bildungsbereich durchgeführt, die mit massiven Mehrkosten verbunden waren, beispielhaft seien hier angeführt:

- Neue Mittelschule (Mehrkosten mindestens 170 Mio. Euro jährlich)
- Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf den Richtwert von 25 (Mehrkosten ca. 270 Mio. Euro jährlich)
- Ausbau ganztägiger Schulformen 2011 bis 2018 (Art. 15a B-VG Verträge: Zusatzkosten in Höhe von insgesamt ca. 650 Mio. Euro)
- Bildungsinvestitionsgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (750 Mio. Euro)
- LehrerInnendienstrecht neu (Mehrkosten ca. 9 Mrd. Euro bis zum Jahr 2054)
- Zentralmatura und Bildungsstandards

Zurückzuweisen ist ebenso die Aussage, die angegebenen Abweichungsgründe im Bericht über den vorläufigen Gebarungserfolg seien falsch.

Wie auf den Seiten 54 und 55 des Berichtes ausgeführt wurde war 2016 im BFG eine Ermächtigung von 525 Mio. Euro verankert, die zur Abdeckung der „strukturellen Lücke“ bei den Landeslehrerinnen und -lehrern dient. Diese Lücke ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass seitens des Bildungsministeriums keine entsprechenden Maßnahmen zur Deckung der Lücke ergriffen wurden.

Zu 1. bis 9.:

Als Bundesminister für Finanzen gehe ich davon aus, dass der im Ministerrat einstimmig beschlossene Entwurf für das Budget beziehungsweise für den Bundesfinanzrahmen von den jeweiligen Fachministerinnen und Fachministern mitgetragen wird. Das bedeutet, dass seitens der Fachministerinnen und Fachminister Maßnahmen zu treffen sind, um mit dem vom Parlament beschlossenen Budget auszukommen. Dies gilt auch für die Bildungsministerin.

Die jeweiligen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und damit die Aufteilung des Budgets auf die jeweiligen Global- bzw. Detailbudgets obliegen ebenfalls der Fachministerin bzw. dem Fachminister. Darüber hinaus wurden vom Nationalrat am 28. Juni 2017 weitere Erhöhungen der Universitätsbudgets beschlossen.

Zu 10. bis 17.:

In der UG 45 entfällt von der Abweichung zu den budgetierten Beträgen auf den Bereich der Beteiligungen und Liegenschaften ein Betrag von 50.000,-- Euro. Dieser ist insbesondere auf niedrigere Kostenersätze des Bundes aufgrund von Reparaturverzögerungen bei den Donaukraftwerken seitens der Verbund Power GmbH und die nicht realisierte Rahmenerhöhung des Reparaturfonds im Vienna International Centre sowie auf geringere Transaktionskosten im Zusammenhang mit Liegenschaftsverkäufen zurückzuführen.

Dabei handelt es sich nicht um eine systematische Überbudgetierung, sondern vielmehr überwiegend um eine Periodenverschiebung, die zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht erkennbar war.

Im Bereich der Bundeshaftungen beruht die Budgetierung von Auszahlungen in vielen Fällen auf Prognosen über den voraussichtlichen Ausfall von Krediten, welche insbesondere von den haftenden Fördereinrichtungen (wie beispielsweise der Austria Wirtschaftsservice GmbH) erstellt werden. Eine betragsgenaue Budgetierung auf Basis prognostizierter Werte ist nicht möglich.

Zum – einen wesentlichen Teil der UG 45 bildenden – AusfFG-Verfahren darf wie folgt ausgeführt werden:

Der Bundesminister für Finanzen ist gemäß Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) ermächtigt, im Namen des Bundes Haftungen zu übernehmen. Der Exporteur zahlt ein risikoadäquates Entgelt, das vom Bund auf einem bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) als Bevollmächtigte des Bundes eingerichteten Verrechnungskonto (Konto § 7 AusfFG) vereinnahmt wird. Im Schadensfall werden Haftungsnehmer aus diesem Konto entschädigt (Schadenszahlungen). Darüber hinaus lastet die OeKB-AG auch die ihr zustehende Entschädigung diesem Konto an.

Die budgetäre Erfassung von Bundeshaftungen erfolgt in der zweckgebundenen Gebarung. Da die Einzahlungen auf dieses Konto ausschließlich im AusfFG-Verfahren verwendet werden dürfen und umgekehrt die Auszahlungen im AusfFG-Verfahren nur aus Mitteln, die auf dieses Konto eingezahlt wurden, bedeckt werden dürfen, solange das Konto ein Guthaben aufweist, muss bei der Budgetplanung immer saldenneutral veranschlagt werden. Das heißt, die Einzahlungen auf das Konto § 7 AusfFG müssen in gleicher Höhe wie die Auszahlungen aus dem Konto § 7 AusfFG veranschlagt werden. Die veranschlagten Auszahlungen können daher immer nur im Vergleich zu den prognostizierten und veranschlagten Einzahlungen betrachtet werden.

Das AusfFG-Verfahren unterliegt auf der Ausgabenseite wie jedes Versicherungssystem starken Schwankungen, da Großschäden nicht prognostizierbar sind. Die Einnahmenseite stellt sich bei den Garantieentgelteinnahmen als eher stabil dar, jedoch unterliegen auch hier die Rückflüsse aus Schadenszahlungen der Vergangenheit immer wieder starken Schwankungen. Beispielsweise war das Ergebnis des Jahres 2016 auf der Einnahmenseite stark beeinflusst von der nach langwierigen Verhandlungen erzielten Rückführungslösung für die Iran-Überfälligkeiten, die zu Rückflüssen am Konto § 7 AusfFG von rund 120 Mio. Euro führte. Diese Lösung war im Budgeterstellungprozess noch nicht absehbar und konnte daher nicht berücksichtigt werden.

Im Budgeterstellungprozess wird jedenfalls versucht, diese Unabwägbarkeiten bestmöglich zu berücksichtigen. Auf Dauer kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass dieses

staatliche, über die OeKB banktechnisch abgewickelte Versicherungsverfahren auch künftig immer versicherungstechnische Überschüsse für den Garanten Bund erwirtschaftet. Von einer systematischen Überbudgetierung kann nicht die Rede sein; es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich im zweckgebundenen AusFG-Verfahren die veranschlagten Auszahlungen mit den erwarteten Einzahlungen decken müssen.

Zu 18. bis 25.:

Die Budgetierung in der UG 46 erfolgte im Wesentlichen gemäß einer Einschätzung zukünftig erforderlicher Maßnahmen im Rahmen des so genannten Bankenpaketes an Banken und Abbaugesellschaften. Deren wirtschaftliche Lage ist unter anderem abhängig von Marktgegebenheiten, dem Erfolg von Abbauleistungen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Prognosen erfolgen grundsätzlich auf Basis unvollständiger Informationen; umso mehr trifft dies auf das „Geschäftsmodell“ von Abbaugesellschaften zu.

Für 2016 wurden als Vorsorge für einen eventuellen Bedarf an Kapitalisierungsmaßnahmen 500 Mio. Euro veranschlagt, die jedoch nicht in Anspruch genommen werden mussten. Ebenso waren budgetierte Auszahlungen im Rahmen gewährter Haftungen gemäß FinStaG aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung nicht erforderlich.

Zu 26. bis 34.:

Als Grundlage für die Budgetierung der UG 22 dienen die Gutachten der Alterssicherungskommission (vormals Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung) unter Berücksichtigung der aktuellsten Wifo-Prognosen. Im Rahmen von Gesprächen zwischen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und Bundesministerium für Finanzen wird darauf aufbauend mithilfe der zum Zeitpunkt der Budgeterstellung vorhandenen Daten die Entwicklung der Pensionseinnahmen und -ausgaben so realistisch wie möglich angesetzt. Die Abweichung der budgetierten Werte zur tatsächlichen Entwicklung der UG 22 ergibt sich folglich aus einer anderen als der ursprünglich prognostizierten Entwicklung der relevanten Indikatoren.

Auf diese Divergenz zwischen prognostizierten und tatsächlich eingetretenen Werten wird im vorläufigen Gebarungserfolg 2016 gemäß § 47 Abs. 2 sowie § 47 Abs. 2a Z 1 und Z 2 BHG 2013 explizit hingewiesen.

Zu 35. bis 43.:

Bei der UG 43 Umwelt handelt es sich primär um ein Transferbudget. Gefördert werden in der Regel Projekte mit einer mehrjährigen Umsetzungsphase. Die Auszahlung der Förderungen ist vom jeweiligen Projektfortschritt abhängig. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es bei der Umsetzung der einzelnen Projekte aus einer Vielzahl von Gründen immer wieder zu Verzögerungen und damit zu deutlichen Abweichungen von den Planwerten kommen kann. Aus diesen Verschiebungen haben sich in den vergangenen Jahren für die einzelnen Förderprogramme Rücklagen aufgebaut. Diese Rücklagen werden im Vollzug bedarfsgerecht für die zur Abrechnung gebrachten Projekte aus den Förderzusagen entnommen.

Die Veranschlagung der Höhe der Einzahlungen im Bereich der Versteigerungserlöse für Emissionszertifikate basiert auf der Darstellung der finanziellen Auswirkungen zum Emissionszertifikatengesetz 2011. Die Versteigerung der Zertifikate erfolgt über eine EU-Plattform. Der negativen Einwicklung der Zertifikatspreise in den letzten Jahren wurde mit Gegensteuerungsmaßnahmen auf EU-Ebene begegnet. Diese Maßnahmen haben zuletzt wieder zu einem geringen Anstieg der Zertifikatspreise geführt. Da der gewünschte Erfolg vorerst nicht erzielt werden konnte, wird die weitere Entwicklung zu beobachten sein, um allenfalls notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Zu 44.:

Die Kritik, wonach die Schätzung der budgetären Effekte – es versteht sich von selbst, dass die Ermittlung der budgetären Effekte von steuerrechtlichen Änderungen aus vielfältigen Gründen nur eine Schätzung darstellt und keine „Berechnung“ sein kann – mangelnden Realismus aufweist, ist nicht nachvollziehbar. So ist beispielsweise die budgetär bedeutendste Maßnahme der Steuerreform 2016, die Tarifreform, offensichtlich gut geschätzt worden.

Wenngleich die Tarifreform im Jahr 2016 ein Volumen von gut 15 % des Aufkommens an Lohnsteuer aufweist, beträgt letztendlich die Abweichung zwischen Bundesvoranschlag und Bundesrechnungsabschluss bei der Lohnsteuer 2016 lediglich 6 ‰.

Zu 45.:

Betreffend die medialen Aussagen von Herrn Univ. Prof. Friedrich Schneider ist anzumerken, dass dieser über die letzten zwei Jahre hinweg uneinheitliche Einschätzungen in Bezug auf die zu erwartenden Mehrsteuern aufgrund der Einführung von Registrierkassen abgegeben hat.

Die Berechnungsgrundlagen, Methoden dazu sowie die Berechnungen selbst sind nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, sodass eine inhaltliche und rechnerische Auseinandersetzung damit nicht möglich ist.

Zu 46.:

Das Mehraufkommen aus der Einführung der Registrierkassen kann nicht direkt ermittelt, sondern nur indirekt geschätzt werden.

Bei der ursprünglichen Ermittlung des Mehraufkommens wurde davon ausgegangen, dass die Registrierkassenpflicht mit 1.1.2016 beginnt und als Berechnungsgrundlagen für die Anwendung der Verpflichtung die Umsätze 2015 herangezogen werden. Der VfGH hat allerdings klargestellt, dass als Grundlage die Umsätze 2016 heranzuziehen sind, wodurch es zu einer Anwendung der Registrierkassenpflicht frühestens ab 1.5.2016 gekommen ist.

Auf Basis der vorliegenden Daten kann für das Jahr 2016 von ca. 300 Mio. Euro Mehreinnahmen, die durch die Einführung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht begründbar sind, ausgegangen werden.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

